Satzung
über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienzeit der Stadt Radolfzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 30. Juni 2026 folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienzeit der Stadt Radolfzell beschlossen.

Hinweis:
Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

[1]Die Stadt Radolfzell betreibt
a) während der Schulzeit sowie
b) während der Ferien
ein kommunales Betreuungsangebot als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderzeit:

[1]Das kommunale Betreuungsangebot während der Schulzeit wird unter dem Namen „Kinderzeit“ an allen Grundschulen der Stadt Radolfzell angeboten. [2]Am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum an der Hausherrenschule wird für Klasse 5 und 6 eine Mittagsbetreuung an drei Tagen pro Woche nach Schulende bis 15.00 Uhr angeboten. [3]Ein unterrichtsergänzendes Angebot für Juniorklassen wird nach Ende der jeweiligen Unterrichtszeit an Halbtagsschulen und Ganztagsschulen angeboten.[4]Die Kinderzeit umfasst die Betreuungsangebote an den genannten Schulen gemäß § 5.

(2) Ferienzeit:

[1]Das kommunale Betreuungsangebot während der Schulferien wird unter dem Namen „Ferienzeit“ angeboten. [2]Die Ferienzeit umfasst die Zeit von Montag bis Freitag während der Ferien in Baden-Württemberg. [3]Sie findet an 11 von 14 Ferienwochen zentral an einer oder mehreren Radolfzeller Schulen statt. [4]Dies sind: Die Fastnachtsferienwoche, die zwei Osterferienwochen, die zweite Pfingstferienwoche, sechs Wochen Sommerferien und die Herbstferienwoche. [5]Zusätzlich wird eine weitere Woche nach dem Ende der Sommerferien für die kommenden Erstklässler angeboten. [6]In der ersten Pfingstferienwoche und in den beiden Weihnachtsferienwochen wird keine Ferienzeit angeboten.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist maßgebend für die Benutzung und die Gebührenerhebung des kommunalen Betreuungsangebotes der Kinderzeit und der Ferienzeit der Stadt Radolfzell.

(2) Träger dieses gebührenpflichtigen Angebots ist die Stadt Radolfzell.

§ 4 Betreuungsinhalt

(1) [1]Die Gestaltung der Betreuungsangebote orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler. [2]Die Angebote der Kinderzeit beinhalten insbesondere spielerische und freizeitpädagogische Aktivitäten sowie das Angebot einer Hausaufgabenbegleitung in Modul II.

(2) Die Angebote der Ferienzeit beinhalten erlebnispädagogische, kreative, sportliche und spielerische Aktivitäten.

§ 5 Betreuungsangebote

(1) <u>Kinderzeit:</u>

Folgende Betreuungsangebote werden angeboten:

[1]Für Schüler im Halbtagsbetrieb von Grundschulen		
Modul I	07:00 Uhr - 14:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
Modul II	14:00 Uhr - 16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
Modul III	16:00 Uhr - 18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
[2]Für Schüler im Ganztagsbetrieb von Grundschulen		
Modul I GT	07:00 Uhr - Unterrichtsbeginn	5x wöchentl.
Modul II GT	Unterrichtsende - 16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
Modul III GT	16:00 Uhr - 18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
[3]Für Kinder des SBBZ Klasse 5+6		
	Unterrichtsende - 15:00 Uhr	3x wöchentl.

[4]Im Grundschulbereich der Halbtagsschule sind die Module I, II und III nur aufsteigend buchbar. [4]Im Grundschulbereich der Ganztagsschule sind die Module II GT und III GT nur aufsteigend buchbar. [5]Das Betreuungsangebot von 14:00 bis 16:00 Uhr (Modul II) findet am jeweiligen Standort statt, wenn am 01. Juli des Jahres fünf verbindliche Vormerkungen für das neue Schuljahr vorliegen. [6]Das Betreuungsangebot von 16:00 bis 18:30 Uhr (Modul III) findet statt, wenn am 01. Juli des Jahres 10 verbindliche Vormerkungen für das neue Schuljahr vorliegen. [7]Diese können sich auch schulübergreifend zusammensetzen. [8]Der Standort des Moduls wird in Abhängigkeit der Anzahl der Vormerkungen pro Schule und der Raumqualität der möglichen Standorte festgesetzt. [8]Werden auf Ende Februar Kinder abgemeldet, hat das Angebot Bestandsschutz bis zum Schuljahresende.

(2) <u>Ferienzeit:</u>

[1]Die Betreuung findet von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

[2]Die Ferienzeit in den Oster- und Sommerferien können in 2-Wochen und 1-Wochen-Blöcken gebucht werden. [3]Alle anderen Ferienabschnitte können jeweils wochenweise gebucht werden. [4]Anträge auf Zulassung müssen zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienzeitblocks (Fasnacht/ Ostern/ Pfingsten/ Herbst), für die Sommerferien drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienzeitblocks bei der Abteilung Schulen und Sport eingehen. [5]Das Betreuungsangebot findet statt, wenn zehn Zulassungen je Buchungszeit vorliegen. [6]Wird die erforderliche Zahl der Zulassungen nicht erreicht, werden die Eltern eine Woche vor Beginn des Ferienzeitblocks über das Nichtzustandekommen schriftlich informiert.

§ 6 Zulassung

(1) [1]Für die Betreuung in der Kinderzeit zulassungsberechtigt sind Schüler, die die Schulen nach § 2 Abs.1 besuchen. [2]Die Zulassung erfolgt aufsteigend jeweils beginnend mit der jüngsten Klassenstufe. [3]Sie erfolgt nur, wenn ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. [4]Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot, erfolgt die Zulassung nach folgenden Kriterien:

a) Kinder mit Rechtsanspruch gemäß gesetzlicher Regelung des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

b) Alleinerziehendes Elternteil
» in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, arbeitssuchend mit Bestätigung, Pflege eines Angehörigen ab Pflegegrad 2 / Behinderung > 50%

c) Alleinlebendes Elternteil
» in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, arbeitssuchend mit Bestätigung, Pflege eines Angehörigen ab Pflegegrad 2 / Behinderung > 50%

d) Zusammenlebende Elternteile
» beide in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, arbeitssuchend mit Bestätigung, Pflege eines Angehörigen ab Pflegegrad 2 / Behinderung > 50%

e) Zusammenlebende Elternteile
» eines von beiden in Erwerbstätigkeit Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, Arbeitssuchend mit Bestätigung, Pflege eines Angehörigen ab Pflegegrad 2 / Behinderung > 50%

f) Mehr als ein Jahr Wartezeit nach gewünschtem Aufnahmedatum

(2) [1]Für die Ferienzeit sind Schüler bis Klasse 4 des laufenden Schuljahres zulassungsberechtigt, die in Radolfzell mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. [2]Beim Wechsel zur weiterführenden Schule werden die Sommerferien noch dem laufenden Schuljahr zugerechnet. [3]Bei freier Kapazität können auch Schüler betreut werden, die außerhalb von Radolfzell wohnen. [4]Voraussetzung ist, dass sie eine Grundschule oder das SBBZ an der Hausherrenschule in Radolfzell besuchen. [5]Zulassungsberechtigt für die Sommerferien sind ebenfalls Kinder, die verbindlich nach den Sommerferien in einer Radolfzeller Grundschule eingeschult werden und mit Hauptwohnsitz in Radolfzell gemeldet sind. [6]Bei freien Kapazitäten können auch Kinder, die in Umlandgemeinden des Landkreises mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, aufgenommen werden.

(3) Alle Schüler sind unabhängig von der nationalen, ethnischen oder religiösen Herkunft und Orientierung ihrer Familie in der Kinderzeit und Ferienzeit willkommen und werden in der Platzvergabe gleichberechtigt berücksichtigt.

(4) [1]Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten über das jeweilige digitale Online-Verwaltungssystem. [2]Im Antrag sind anzugeben:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
- Vor- und Nachname/n, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten der/des Sorgeberechtigten
- Besuchte Schule und für die Betreuung relevante Klassenstufe des Kindes,
- Gewünschte Buchungsblöcke und Betreuungszeiten
- gewünschter Aufnahmetermin bzw. gewünschte Ferienwoche/n

(5) Im Hinblick auf die Aufnahme erlässt die Stadt Radolfzell einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird der Tag der Aufnahme, die Dauer der Zulassung und das/die zugelassene/n Modul/Module angegeben.

(6) Änderungen der im Antrag auf Zulassung gemachten Angaben sind der Abteilung Schulen und Sport unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Aufnahme

(1) [1]Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen können das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. [2]Voraussetzung dafür ist, dass den besonderen Bedürfnissen der Kinder Rechnung getragen werden kann. [3]Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der täglichen Öffnungszeit kann aus diesem Grund eingeschränkt werden. [4]Je nach den besonderen Bedürfnissen des Kindes sind zwei Plätze für die Betreuung anzurechnen. [5]Vor der Aufnahme des Kindes ist ein Informationsgespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen, um die Möglichkeiten der Betreuung zu klären.

(2) [1]Über die Aufnahme der Schüler entscheidet die Einrichtungsleitung. [2]Bei Schülern nach Absatz 2 entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung in Absprache mit der Gesamtleitung der Kinderzeit.

§ 8 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) [1]Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis in der Kinderzeit beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum Tag des Schulanfangs oder zum jeweils 1. eines Monats und endet automatisch am 31.07. in dem Jahr des Wechsels auf die weiterführende Schule. [2]Die Sorgeberechtigten können unterjährig zum Ende des Monats Februar oder zum Schuljahresende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ihr Kind von der Kinderzeit abmelden. [3]Die Abmeldung hat gegenüber der Abteilung Schulen und Sport schriftlich zu erfolgen. [4]Das Recht der außerordentlichen Abmeldung wird bei Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Wegzug aus Radolfzell eingeräumt. [5]Dies hat mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.

(2) Das Benutzungsverhältnis in der Ferienzeit beginnt jeweils am 1. Werktag des gebuchten Betreuungsangebotes und endet mit Ablauf der Zulassung automatisch.

§ 9 Änderung des Benutzungsverhältnisses

(1) Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges ist zum Beginn des Folgemonats möglich, sofern die jeweilige Kinderzeit die erforderliche Betreuungskapazität hat.

(2) [1]Die Sorgeberechtigten können unterjährig zum Ende des Monats Februar den Betreuungsumfang reduzieren. [2]Der Antrag auf Änderung der Zulassung ist 14 Tage vor dem beantragten Änderungszeitpunkt bei der Abteilung Schulen und Sport schriftlich einzureichen.

(3) Bei der Ferienzeit kann der Antrag auf Zulassung bis 14 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei storniert werden. Stornierungen und Anmeldungen einen Tag nach Ende der An- bzw. Abmeldefrist sind gebührenpflichtig möglich.

§ 10 Widerruf der Zulassung, Aussetzen der Betreuung

(1) [1]Die Stadt Radolfzell kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen. [2]Wichtige Gründe sind insbesondere wenn,
 a) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 2 Monate im Rückstand sind,
 b) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
 c) die Sorgeberechtigten die in der Kinderzeit-Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde,
 e) wenn die Betreuung des Kindes in der Einrichtung aufgrund besonderer Anforderungen des Kindes durch das Personal nicht mehr geleistet werden kann
 f) das Kind trotz Abmahnung der Sorgeberechtigten den Betrieb einer Betreuungseinrichtung wiederholt oder nachhaltig stört
 g) durch sein Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährdet.

(2) In Fällen des Abs. 1 f) kann auch ein zeitlich befristetes Aussetzen der Betreuung ausgesprochen werden.

(3) [1]Der Ausschluss des Kindes nach Abs. 1 oder das Aussetzen der Betreuung nach Abs. 2 erfolgt durch schriftlichen Bescheid. [2]Der/Die Sorgeberechtigte/n sind anzuhören.[3]Der Ausschluss ist unter einer Wahrung von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen. [4]Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) [1]Für die Betreuung in der Kinderzeit erhebt die Stadt Radolfzell Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1. [2]Die Gebühren für die Kinderzeit werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. [3]Der August und der September sind gebührenfrei. [4]Für die Ferienzeit werden Benutzungsgebühren gemäß Anlage 2 erhoben.

(2) [1]Die Kinderzeit und die Ferienzeit bieten eine Mittagsverpflegung an. [2]Die Verpflegung wird gesondert gebucht und entsprechend gesondert in Rechnung gestellt.

(3) [1]Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. [2]Die Gebührenpflicht endet bei Widerruf des Zulassungsbescheides nach § 10 Abs. 1 mit Eintritt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides und bei Abmeldung des Kindes nach § 8 Abs. 1 mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird.

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der vorübergehenden Schließungszeiten der Kinderzeit (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten des Kindes oder eines Aussetzens der Betreuung nach §10 Abs. 2 zu entrichten.

(5) Inhaber einer Zeller Karte erhalten 50% Ermäßigung auf die Gebühren der Kinderzeit und der Ferienzeit. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Vorlage der Zeller Karte bei der Abteilung Schulen und Sport gewährt.

§ 12 Sonderfälle der Erhebung der Benutzungsgebühren

(1) [1]Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen. [2]Bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen, entfällt die Gebühr i. H. v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

(2) [1]Wird die Zulassung zur Kinderzeit oder Ferienzeit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 zeitlich eingeschränkt, können die Benutzungsgebühren im Einzelfall auf Antrag der/des Sorgeberechtigten angepasst werden. [2]Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten.

(3) [1]Wird die Kinderzeit aufgrund von Personalmangel ganz oder teilweise geschlossen oder die Betreuungszeit reduziert, bleibt die Gebühr zu bezahlen, wenn diese Einschränkung nicht länger als fünf zusammenhängende Betreuungstage nach Abs. 5 dauert. [2]Bei einer Einschränkung von längerer Dauer als fünf zusammenhängender Betreuungstage reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend der Einschränkung der Betreuungszeit. [3]Die Reduzierung erfolgt in diesem Fall rückwirkend ab dem ersten Tag dieser Einschränkung für je fünf zusammenhängende Betreuungstage um ¼ der Monatsgebühr. [4]Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten.

(4) Wird die Kinderzeit oder Ferienzeit aufgrund von Personalmangel im Notbetrieb geführt (Inanspruchnahme der Betreuung ist nicht an allen gebuchten Tagen pro Woche möglich), reduziert sich die Gebühr analog Abs. 3.

(5) [1]Zusammenhängende Betreuungstage sind Tage, an denen die Kinderzeit regulär geöffnet hätte. [2]Tage am Wochenende sowie gesetzliche Feiertage oder einzelne Schließtage stellen keine Unterbrechung dar.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der antragstellende Sorgeberechtigte/sind die antragstellenden Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderzeit/Ferienzeit besucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Zulassungsbescheid verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes.

(2) [1]Die Benutzungsgebühren werden zu Beginn des Benutzungsverhältnisses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. [2]Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

(3) [1]Die Benutzungsgebühr für die Kinderzeit wird jeweils zum ersten des Monats erhoben. [2]Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme wird die Benutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. [3]Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebühren- oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) [1]Die Benutzungsgebühr für die Ferienzeit wird nach Ende der Ferienzeit durch Zusendung eines Gebührenbescheides erhoben. [2]Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) [1]Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit in der Kinderzeit wird nicht erstattet. [2]Nicht in Anspruch genommene Betreuungswochen in der Ferienzeit werden gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes für das angemeldete Kind erstattet.

§ 15 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell vom 06.02.2024 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 30.06.2026

Gez.
Simon Gröger, Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Kinderzeit und Ferienzeit der Stadt Radolfzell gültig ab 30.06.2026

Monatliche Gebühren Kinderzeit											
Halbtagsbetrieb						**Ganztagsbetrieb**					**SBBZ Klasse 5/6**
7 bis 14 Uhr Modul I		14 bis 16 Uhr Modul II		16 bis 18.30 Uhr Modul III		7 Uhr bis Unterrichtsbeginn Modul I GT	Unterrichtsende bis 16 Uhr Modul II GT		16 bis 18.30 Uhr Modul III GT		Unterrichtsende bis 15 Uhr
3 Tage	**5 Tage**	**3 Tage**	**5 Tage**	**3 Tage**	**5 Tage**	**5 Tage**	**3 Tage**	**5 Tage**	**3 Tage**	**5 Tage**	**3 Tage**
43 €	**72 €**	**19 €**	**32 €**	**24 €**	**39 €**	**15 €**	**19 €**	**32 €**	**24 €**	**39 €**	**28,00 €**

Inhaber der Zeller Karte:											
21,50 €	36,00 €	9,50 €	16,00 €	12,00 €	19,50 €	7,50 €	9,50 €	16,00 €	12,00 €	19,50 €	14,00 €

Mittagsverpflegung nicht enhalten.

Anlage 2 zu § 11 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienzeit der Stadt Radolfzell gültig ab 30.06.2026

Gebühren Ferienbetreuung 2-Wochen-Block	**Gebühren Ferienbetreuung 1-Wochen-Block**	**Verwaltungsgebühr für nachträgliche An- oder Abmeldung**
8 bis 16 Uhr	8 bis 16 Uhr	**10 €**
140 €	**76 €**	

Inhaber der Zeller Karte:	**Inhaber der Zeller Karte:**
70 €	38 €

Mittagsverpflegung nicht enhalten.